

II-2486 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Justiz

33.508-12/73

1127 / A.B.

zu 1134 / J-NR
Präs. am 9. Mai 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zahl 1134/J-NR/1973

konv. Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen, Zl. 1134/J-NR/1973, betreffend die Handhabung des Schmutz und Schundgesetzes, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien langten im Zeitraum vom 1.2.1972 bis 27.3.1973 insgesamt 2.627 Eingaben ein, mit denen Maßnahmen gegen die öffentliche Aufführung des Spielfilmes "Krankenschwestern - Report" - sei es Beschlagnahme des Filmes oder strafrechtliche Verfolgung der für die Verbreitung des Inhaltes Verantwortlichen oder beides - gefordert wurden. Bei der Staatsanwaltschaft Graz wurde diesbezüglich eine einzige Anzeige, und zwar am 25.1.1973, im Bereich des Sprengels der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wurde diesbezüglich keine Strafanzeige erstattet. Die im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz wegen der Aufführung des genannten Filmes erstatteten Strafanzeigen wurde an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien weitergeleitet. Deren Anzahl ist daher in der Zahl 2.627 enthalten.

Der weitaus überwiegende Teil der Anzeiger bediente sich bestimmter, im Vervielfältigungsverfahren hergestellter Vordrucke bzw. Muster. Diese wurden zusammen mit einem Rundschreiben "Aktionsplan 13 - Weiße Haube" in großem Umfang verteilt, mit welchen die Adressanten ausdrücklich zur Anzeigerstattung aufgefordert wurden.

Eine grobe Sichtung der Anzeige hat ergeben, daß nur 2,3 % derselben von der Schablone abweichen.

Zu Frage 2:

Die auf Grund der ersten, am 1.12.1972 gegen den "Krankenschwestern-Report" erstatteten Anzeige durchgeführten Erhebungen haben ergeben, daß die in diesem Spielfilm enthaltenen Einzel-

- 2 -

episoden unzüchtige Darstellungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 31.3.1950, BGBl. Nr.97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittlichen Gefährdung, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3.7.1952, BGBl.Nr.158, nicht enthalten.

Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien hat deshalb am 6.12.1972 die Anzeige gemäß § 90 StPO zurückgelegt. Die Staatsanwaltschaft Graz ist ebenfalls zur Ansicht gelangt, daß es sich nicht um ein unzüchtiges Filmwerk handelt.

Zu Frage 3:

Die im Rahmen der Beantwortung der Frage 1 angeführten Anzeigen haben zu keinem Strafverfahren geführt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Im Zusammenhang mit Strafverfahren nach dem Pornoggesetz hat das Bundesministerium für Justiz seit der letzten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen, also in der Zeit von September 1972 bis heute, nur in einem einzigen Fall eine Weisung materiell-rechtlichen Inhaltes erteilt. Es handelt sich hierbei um das Strafverfahren 11 Vr 1611/72 des Jugendgerichtshofes Wien, in dessen Verlauf wurde die Nr. 10 der deutschsprachigen Ausgabe der illustrierten Monatschrift "Playboy" beschlagnahmt worden war. Dieses Verfahren wurde zum Anlaß des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 3.10.1972, JMZ 61.043-12/73, genommen, dessen Inhalt hier wörtlich wiedergegeben wird:

"An die

Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

In der Anlage wird das dem Bundesministerium für Justiz von der Bundespolizeidirektion Wien-Gerichtliche Pressepolizei über Veranlassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien in kurzem Wege zugeleitete Exemplar der Nr. 10 der deutschsprachigen Ausgabe der illustrierten Monatschrift "PLAYBOY" mit dem Ersuchen übermittelt, nach Einholung des bezughabenden Strafaktes des Jugendgerichtshofes Wien gutächtlich zu dem Beschlagnahmebeschluß Stellung zu nehmen und über das weitere beabsichtigte Vorgehen zu berichten.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist

- 3 -

eine Qualifikation der vorliegenden Zeitschrift als "unzüchtige Schrift" im Sinne des § 1 Pornoggesetz in der Rechtslage nicht begründet.

Die Bildfolge "Intime Visionen der Erotik" (Seite 118 ff der Zeitschrift) zeigt eine Reihe von Fotografien, denen eine künstlerische Ambition in Gestaltung und Technik nicht abgesprochen werden kann. Keines der Bilder kann als geschmacklos, abstoßend oder schockierend bezeichnet werden.

Die inkriminierte Textstelle Seite 166 bilden einen kleinen Abschnitt eines grotesk-humoristischen und bewußt unrealistischen Essays. Selbst bei Wertung der inkriminierten Textstelle als an sich unzüchtig erscheint deren Aufnahme im Essay "Griselda und der Pornophondienst" aus Gründen der künstlerischen und literarischen Gestaltungsfreiheit gerechtfertigt.

Trotz einer bewußt erotischen Note einer Reihe anderer Beiträge der Zeitschrift wird im Hinblick auf den vielfältigen anderweitigen seriösen Inhalt (siehe insbesondere die Beiträge Seiten 16-37, Seite 45, 108, 116 und andere) wohl schwerlich die Qualifikation als "unzüchtige Schrift" anzunehmen sein.

Nach der Sach- und Rechtslage ist daher - ungeachtet des Vorliegens eines gerichtlichen Beschlagnahmebeschlusses - im Endergebnis mit einem Freispruch bzw. mit einer Aufhebung der Beschlagnahme zu rechnen. Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 39 a ff PresseG. wäre daher zu prüfen, aus welchen Gründen die Beschlagnahme erfolgte, ob die Beschlagnahme nach Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien rechtlich begründet ist, und ob zur Verminderung eines allfälligen den Bund treffenden Ersatzanspruches die Abgabe einer Einstellungserklärung in Erwägung gezogen wird.

Um dringliche Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung wird ersucht."

Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien hat hierzu die aus der Beilage /A ersichtliche Stellungnahme vom 11.10.1972 abgegeben; die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat den Bericht vom 12.10.1972 erstattet, der in Ablichtung als Beilage /B angeschlossen ist.

Mit Erlaß vom 18.10.1972, JMZ 61.454-12/72, hat das Bundesministerium für Justiz sodann die Oberstaatsanwaltschaft Wien

- 4 -

ersucht, "umgehend die Einstellungserklärung abzugeben und die Aufhebung der Beschlagnahme zu beantragen." Der weitere Text der Erledigung lautet :

"Die Prüfung des Falles hat auch nach Vorlage des Strafaktes keine Umstände ergeben, die eine Änderung der rechtlichen Beurteilung zu JMZ 61.043-12/72 vom 3.10.1972 bewirken könnten. Unter Hinweis auf ON 2 des Strafaktes des Jugendgerichtshofes Wien wird weiter um umgehende Berichterstattung über den Anlaß des von der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien fernmündlich erteilten Vorlageauftrages an die Gerichtliche Pressepolizei ersucht.

Ein Exemplar der periodischen Durckschrift "profil" Nr. 11/1972 ist unter Hinweis auf die Glosse "PLAYBOY" (Seite 9) zur Kenntnisnahme angeschlossen."

In zwei weiteren Fällen hat die Aktenvorlage an das Bundesministerium für Justiz Grund zu folgender Verfügung geboten:

a) Das Bundesministerium für Justiz hat den ihm zur Kenntnis gelangten Akt 1 b Vr 427/72 des Jugendgerichtshofes Wien zum Anlaß genommen, auf die Unzulässigkeit bestimmter Vorgänge im Zusammenhang mit Verfahren wegen des Verdachtes von Verbrechen bzw. Vergehen nach dem Pornogesez grundsätzlich hinzuweisen. Diese Themen hat das Bundesministerium für Justiz zum Gegenstand einer Besprechung mit dem Herrn Generalprokurator und dem Herrn Oberstaatsanwalt von Wien gemacht. Das Ergebnis ist der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien mitgeteilt worden. Es hat sich hierbei - abgesehen von einigen weiteren rein prozessualen Problemen - insbesondere um folgende Verfügungen vom 31.10.1972 zu JMZ 62.008-12/72 gehandelt :

1.) Mit Verfügung vom 25.2.1972 beauftragte die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien die gerichtliche Pressepolizei, den Inhalt von in einem Schaufenster der Firma Carola in der Neubaugasse in Wien 7 ausgestellten Schallplatten festzustellen. Auf Grund dieses Auftrages ersuchte die gerichtliche Pressepolizei den verdächtigen Geschäftsführer Guido Fritsche um Überlassung der inkriminierten Schallplatten. Wie schon im Erlaß des Bundesministeriums für Justiz Zahl 36.776-12/72 vom 30. Juni 1971 eröffnet wurde, ist derartigen Gefälligkeiten des Verdächtigen im Zuge der gegen ihn geführten

- 5 -

Erhebungen im Interesse des Ansehens der Justiz aus dem Wege zu gehen. Erhebungsaufträge sollen stets die Beweismittel und allenfalls die Zwangsmaßnahmen nennen, deren sich die Sicherheitsorgane bedienen sollen

6.) In der Hauptverhandlung wurdendie Schallplatten vorgewiesen. Der öffentliche Ankläger verzichtet auf eine Abhörungs-, ohne zumindest den Antrag zu stellen, die festgehaltene Textstellen zu verlesen. Die aufgezeigten Umstände haben dazu geführt, daß das Gericht seine Entscheidung ohne Beweis-aufnahme und ohne die Verfahrensrechte der vom Verfallserkenntnis Betroffenen zu wahren gefällt hat. Weder der Urteilspruch noch die Urteilsgründe geben die für tatbildlich erachtete Textstellen wieder"

b) Gleichfalls prozessuale Bedenken im Strafverfahren 24 Vr 112/72 des Landesgerichtes Linz, betreffend den Verfall von Büchern unzüchtigen Inhaltes, haben das Bundesministerium für Justiz im Interesse eines einheitlichen Vorgehens und der Übereinstimmung in der Handhabung der Straf- und Verfallsbestimmungen nach dem sogenannten Pornographiegesetz bewogen, mit Erlaß JMZ 36.445-12/72 vom 16.6.1972 an die Generalprokuratur heranzutreten, es möge geprüft werden, ob eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 33 StPO begründet sei. Die Generalprokuratur hat die aufgezeigten Unzulänglichkeiten aufgegriffen, sich den Rechtsstandpunkt des Bundesministeriums für Justiz zu eigen gemacht und durch Erhebung des Rechtsbehelfes das Ergehen der oberstgerichtlichen Entscheidung 1o Os 144/72 vom 29.9.1972 bewirkt. Der Oberste Gerichtshof hat der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes Folge gegeben und festgestellt, daß das Gesetz in den nachangeführten Bestimmungen verletzt worden ist, und zwar dadurch,

1.) daß im Urteilspruch nicht ausgesprochen wurde, welche strafbare Handlung in Beziehung auf die verfallen erklärten Druckwerke verwirklicht wurde, im § 42 Abs. 2 PresseG. und im § 26o Z. 1 und 2 StPO ;

2.) daß auf Verfall und Unbrauchbarmachung der sichergestellten, im Eigentum des Gerhard Rauch stehenden und nicht mehr für die Verbreitung bestimmten Exemplare dieser Druckwerke erkannt wurde, im § 41 Abs. 1 und 2 PresseG.;

3) daß den Verlegern der Druckwerke nicht der Kostenersatz aufgetragen wurden, im § 42 Abs.2 PresseG.

Diese Gesetzesverletzungen werden festgestellt.

Zu Frage 6:

Ich weise vorerst auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen Zahl 618/J-NR/1972. Auch die seither dem Bundesministerium für Justiz auf Grund des Erlasses JMZ 18.873-9c/71 vom 18.11.1971 zugekommenden Berichte über die Handhabung des Pornogesetzes geben keinerlei Ursache zu Maßnahmen in diesem Rechtsbereich.

10. Mai 1973

Der Bundesminister :

Pyroda

B

OSTA 3367/72

An das

Bundesministerium für Justiz

zv. Zl. 61.043-12/72

in Wien

61251/72
EV offen

KUD:
VW über
amplitude
WV

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich in der Strafsache gegen Herbert B i c h e r wegen § 1 Abs. 1 PornG. in der Anlage den Akt 11 Vr 1611/72 des Jugendgerichtshofes Wien samt Deposit und den staatsanwaltschaftlichen Bericht vom 11. Oktober 1972 mit dem Berichte vorzulegen, daß den Rechtsausführungen der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien beigetreten wird, wonach die inkriminierten Text- und Bildstellen als unzüchtig im Sinne des § 1 PornG. zu beurteilen sind. Auf Grund der sonstigen Aufmachung der Druckschrift kann man nicht sagen, daß diese in irgendeiner Beziehung von künstlerischer Bedeutung ist. Die Einleitung der Voruntersuchung gegen den Verantwortlichen der Firma Waldbaur und die Beschlagnahme der Druckschrift war somit rechtlich durchaus begründet,

EV.: VZler offen
61251-12/72
61059-12/72
61043-12/72

61.334/72

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Eingel.

12. OKT. 1972: Nach.

61454

2

Step. Jegan IV 1347

- 2 -

wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, daß gerade der Jugendgerichtshof in zweifelhaften Fällen regelmäßig mit Ratskammerbeschluß entscheidet, dies aber in der gegenständlichen Strafsache zufolge der eindeutigen Rechtslage nicht geschehen ist. Es ist daher angezeigt, die Beurteilung der Beweis- und Rechtsfragen dem Schöffengericht zu überlassen, abgesehen davon, daß die Oberstaatsanwaltschaft Wien die Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht teilt, daß durch eine der Entscheidung des Gerichtes vorgreifende Erklärung nach § 109 StPO der Ersatzanspruch gegen den Bund vermindert wurde, zumal die Ausgabe des Playboy Nr. 11 unmittelbar bevorsteht (ca 25. Oktober). Schließlich würde durch eine solche Erklärung möglicherweise das Justizbudget zu Unrecht belastet werden.

1 Beilage

1 Akt samt Deposit

Oberstaatsanwaltschaft Wien,
am 12. Oktober 1972.



Oberstaatsanwaltschaft Wien

A

Eingel. am 11. OKT. 1972 — Chr. IIIa.

— fach, mit — Bdlg. — Akts 2 St 4351/72

Echl. 3501/IV

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Betrifft: Strafsache gegen Herbert B i c h e r,
geboren am 22. 4. 1926, wegen Ver-
brechens nach § 1 Abs. 1 des BG. von
31. 3. 1950, BGBl. Nr. 97.

Bezug: Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien
von 10. 10. 1972, OStA. 13235/72.

Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt Dr. Krenstetter.

Anlagen: Akt des Jugendgerichtshofes Wien, 11 Vr 1611/72,
mit Depositen.

In der oben angeführten Strafsache wird zum Beschlag-
nahmebefehl des Jugendgerichtshofes Wien von 27. 9. 1972,
11 Vr 1611/72, wie folgt Stellung genommen:

Bei Stellung der Anträge auf Einleitung der Vorunter-
suchung gegen Herbert B i c h e r (Verantwortlicher der
Firma Hermann Waldbaur, Wien 6., Gumpendorferstrasse 51)
wegen Verbrechens nach § 1 Abs. 1 PornG. und Beschlagnahme
der periodischen Druckschrift "Playboy" Nr. 10 vom Oktober
1972 wurde davon ausgegangen, dass durch die inkriminierten
Bild- bzw. Textstellen (Seiten 118, 119, 121, 123, 124,
125, 166) geschlechtliche Betätigungen oder Vorhaben, die
auf solche unmittelbar hinweisen, in einer gegen das all-
gemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl groß verstossenden
Weise dargestellt bzw. beschrieben werden (vergl. OGH.
18. 2. 1972, 10 Os 257/71, 1. 2. 1972, 10 Os 256/71 u. a.).
Die Bilder auf den S. 118 und 119 weisen auf GF, jene auf
den Seiten 121 und 124 auf lesbische Betätigung und das Bild
auf S. 123 auf Sodomitie hin. Der Artikel "Griselda und der

"Pornophondienst" enthält auf S. 166, mittlere Spalte, mehrere Passagen, die geschlechtliche Betätigung (GW) in Einzelheiten beschreiben. Dabei hielt es die gefertigte Staatsanwaltschaft in Hinblick auf die Rechtsprechung des OGH. (siehe die oben zitierten Entscheidungen) nicht für so wesentlich, ob die Darstellungen als geschmacklos, abstoßend oder schockierend zu bezeichnen sind. Das Wesen des Begriffes der Unsüchtigkeit wurde vielmehr darin erblickt, dass geschlechtliche Betätigungen oder unmittelbar darauf hinweisende Vorhaben in einer gegen das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl grob verstossenden Weise dargestellt oder beschrieben werden, es sei denn, dass die Darstellung oder Beschreibung aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen gerechtfertigt ist. Ob eine Darstellung als unsüchtig anzusehen ist, ist eine Rechtsfrage, die vom Gericht ohne Aufnahme von Beweisen zu entscheiden ist (OGH. 1. 2. 1972, 10 Os 256/71). Die Beantwortung der Frage, ob die Darstellung aus künstlerischen Gründen gerechtfertigt erscheint, hängt mit der Rechtsfrage zusammen. Ob die inkriminierten Bild- und Textstellen eine Ehrlichkeit künstlerischen Strebens des Urhebers erkennen lassen, die künstlerische Tendenz wahrhaftig und nicht vorgetäuscht ist, (vergl. OGH. 11. 1. 1972, 10 Os 191/71) ist beim Gesamthalt des Magazins immerhin fraglich. Der Untersuchungsrichter des Jugendgerichtshofes Wien war offensichtlich nicht der Ansicht, dass ein ehrliches künstlerisches Bemühen vorliegt, sonst hätte er den Beschlagnahmeantrag - wie schon in mehreren anderen Fällen - nach Einholung der Rechts-

- 3 -

meinung der Ratskammer abgewiesen. Sofern in den oben zitierten Erlass darauf hingewiesen wird, dass es sich bei dem inkriminierten Artikel (§. 166) um eine bewusst unrealistische Darstellung handelt, so hielt sich die Staatsanwaltschaft bei ihrer Antragstellung auf die Entscheidung des OGH. vom 13. 2. 1972, 10 Os 267/71, wonach es keinen Unterschied macht, ob den Beschreibungen tatsächliche Ereignisse zugrundeliegen oder ob sie der Phantasie entsprungen sind.

Ohne den Spruch des Schöffengerichts vorgreifen zu wollen, verschliesst sich die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien jedoch nicht der Argumentation des BfJJustiz, dass den inkriminierten Darstellungen gewisse künstlerische Ambitionen nicht abgesprochen werden können. Im Falle eine entsprechende Verurteilung erteilt wird, ist daher gegen die Einstellung des Verfahrens nichts einzuwenden.

Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien,
am 11. Oktober 1972.

Der Leitende Erste Staatsanwalt:

Stamm

Stamm